

Satzung

gültig ab 12.06.2018

beschlossen von der Generalversammlung am 12.06.2018

Inhaltsverzeichnis:

1.	NAME UND SITZ DES VERBANDES	3
2.	ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES	3
3.	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES	4
4.	GESCHÄFTSJAHR	4
5.	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
6.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
7.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
8.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
9.	MITGLIEDSBEITRÄGE	7
10.	ORGANE DES ÖSTERRECHISCHEN PFERDESSPORTVERBANDES	7
11.	GENERALVERSAMMLUNG	8
12.	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	9
13.	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	9
14.	PRÄSIDIUM	11
15.	AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS	11
16.	DIREKTORIUM	13
17.	AUFGABEN DES DIREKTORIUMS	14
18.	BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER DIREKTORIUMSMITGLIEDER	15
19.	WAHL DES DIREKTORIUMS	16
20.	GENERALSEKRETÄR	16
21.	SPORTDIREKTOR	16
22.	RECHNUNGSPRÜFER; ABSCHLUSSPRÜFER	17
23.	SCHIEDSGERICHT	17
24.	SANKTIONEN	17
25.	ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN	18
26.	INTEGRITÄT IM SPORT – PLAY FAIR CODE	18
25.	FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VERBANDES	19

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Referentin und andere Fachgruppenbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

In der gegenständlichen Satzung wird durchgängig die "männliche Form" benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Österreichischer Pferdesportverband" (OEPS; Fédération Équestre Nationale d'Autriche, abgekürzt FENA).
2. Er hat seinen Sitz in Laxenburg und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
3. Der OEPS ist der von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) und der Fédération Équestre Internationale (FEI) anerkannte Fachverband für den Pferdesport.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Die Verbandstätigkeit ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und verfolgt folgende Zwecke:

1. Förderung des Pferdesports, soweit er nach den Grundsätzen der FEI ausgeübt wird, sowie die sportliche Betreuung seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder
2. Erlassung der einschlägigen Sportregeln und Durchführungsbestimmungen für Österreich
3. Unterstützung in der Aus- und Fortbildung des Nachwuchses im Pferdesport
4. Organisation des Spitzensports
5. Vergabe und Genehmigung der Staats-, Österreichischen und Bundesländermannschaftsmeisterschaften
6. Genehmigung für österreichische Pferdesportler zur Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen
7. Förderung, Genehmigung und Kontrolle pferdesportlicher Veranstaltungen jeder Art
8. Ausbildung und Prüfung von Richtern, Parcours- und Geländebauern, Ausbildungskräften, Stallpersonal, usw. und die Erlassung der hierfür notwendigen Richtlinien
9. Qualitätsbezogene Kennzeichnung von Vereinen des Pferdesports
10. Vertretung gemeinsamer Interessen der ihm angeschlossenen Verbände gegenüber der FEI, Bundesbehörden und Bundessportorganisationen sowie dem Österreichischen Olympischen Comité und Entsendung von Delegierten in diese Institutionen
11. Zusammenarbeit mit den österreichischen Verbänden auf dem Gebiet der Pferdezucht zur Erhaltung der heimischen Sportpferde, insbesondere auch der Zugpferde
12. Verleihung von Abzeichen, Ehrenzeichen und anderen Anerkennungen auf dem Gebiete des Pferdesportes

13. Einwirkung auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze sowie der Tierschutzbestimmungen entsprechend den jeweils geltenden Fassungen einschließlich der artgerechten Haltung der Pferde
14. Unterstützung der Organisation des Breitensports der Landesfachverbände / Pferdesportverbände
15. Förderung des Breitensportes und des Wanderreitens, des Ausbaus und der Kennzeichnung von Reitwegen sowie die Förderung des Pferdetourismus
16. Unterstützung bei der Errichtung und Erhaltung von einschlägigen Sportstätten
17. Berechtigung zur Gründung von und die Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren
2. Zuwendungen
3. Subventionen und Spenden
4. Einkünfte aus Vermögen und Vermögensverwaltung
5. Erlöse aus Veranstaltungen
6. Erlöse aus Publikationen
7. Sponsorgelder
8. Sonstige Erträge.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
Dies sind die selbständigen vereinsbehördlich genehmigten Landesfachverbände / Pferdesportverbände der einzelnen Bundesländer.
2. Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Vereine und Verbände, soweit diese gemeinnützigen Zwecken dienen, aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der Förderung des Pferdesports gelegen ist. Die Aufnahme von nicht gemeinnützigen Vereinen und Verbänden ist rechtsunwirksam.

3. Fördernde Mitglieder

Als solche können Einzelpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen aufgenommen werden, die den Pferdesport mit Geld- und/oder Sachzuwendungen fördern.

4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können physische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den gesamtösterreichischen Pferdesport erworben haben

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder (PV / LV) sowie außerordentliche und fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Direktoriums und mit Zustimmung des Präsidiums aufgenommen. Gegen die Ablehnung der Anerkennung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Generalversammlung entscheidet als letzte Instanz unter Ausschluss jeglichen Rechtsweges.
2. Ehrenmitglieder werden über Beschluss des Direktoriums und Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung ernannt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss und durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Direktorium mindestens zwei Monate vorher schriftlich und nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit gilt das Aufgabedatum des Einschreibbriefes.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum 31. März eines Jahres nicht nachkommen sowie fördernde Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht in der vereinbarten Weise leisten, können vom Direktorium mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

4. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können vom Direktorium mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
5. Gegen Ausschlüsse gem. Abs. 3 und 4 ist binnen vier Wochen ab Zustellung bzw. Hinterlegung der Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Berufung sind bei sonstiger Verschweigung die Gründe der Anfechtung (also taxativ) anzuführen.
6. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO verlieren, sind mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere unsportliches, den Pferdesport schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten oder wegen schwerer Verstöße gegen die ÖTO über Beschluss des Direktoriums und Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder haben
 - 1.1 das Recht, die Einrichtungen des OEPS zu nützen und die Dienste für die in § 2 genannten Zwecke in Anspruch zu nehmen und
 - 1.2 die Pflicht, die Satzung und sonstigen Vorschriften des OEPS, insbesondere die Regelwerke, zu befolgen, das Ansehen des Verbandes und des Pferdesportes zu wahren und stets in dessen Interesse zu handeln
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder (natürliche Personen) der ordentlichen Mitglieder (PV/LV).
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich ihren Sitz in der Generalversammlung.
4. Fördernde Mitglieder haben keine wie immer gearteten Mitgliederrechte und dürfen selbst in keiner Form gefördert werden.
5. Ein Verein kann nur in einem PV / LFV Mitglied sein. Der PV / LFV darf nur solche Vereine aufnehmen, die den Schwerpunkt des pferdesportlichen Geschehens und die hierfür

erforderlichen Anlagen in seinem Bundesland haben. Verfügt ein Verein über keine Anlage und kann kein Zentrum der pferdesportlichen Tätigkeiten nachweisen, so ist der von der Vereinsbehörde genehmigte Sitz für die Zuständigkeit zum jeweiligen Landesverband maßgeblich. Die Zugehörigkeit zu einem PV / LFV ist von allen anderen PV / LFV anzuerkennen (Gebietsschutz).

Über begründetes Ansuchen eines Vereines kann dieser von einem anderen PV / LFV aufgenommen werden als dem geographisch an sich zuständigen. In solchen Fällen muss die schriftliche Zustimmung des geographisch zuständigen PV / LFV vorliegen.

Bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem PV / LFV entscheidet das Schiedsgericht gem. § 23 nach Anhörung des Vereins und der betroffenen PV / LFV.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge entsprechend der Anzahl der Einzelmitglieder ihrer Vereine zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden für jedes einzelne Mitglied vom Direktorium festgelegt

§ 10

Organe des Österreichischen Pferdesportverbandes

Diese sind:

1. die Generalversammlung (§§ 11 bis 13),
2. das Präsidium (§§ 14 und 15),
3. das Direktorium (§§ 16 bis 19),
4. der Generalsekretär (§ 20),
5. der Sportdirektor, dessen Funktion auch vom Generalsekretär ausgeübt werden kann (§ 21),
6. die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer (§ 22) und
7. das Schiedsgericht (§ 23).

§ 11

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des VerG 2002 und das oberste Organ des OEPS.
2. Sie hat alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni stattzufinden, besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Delegierten und ist durch das Direktorium einzuberufen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, soweit sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben und ihren sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OEPS für die abgelaufenen Geschäftsjahre ordnungsgemäß nachgekommen sind.
4. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt.
5. Jedem ordentlichen Mitglied stehen drei Grundmandate sowie für je angefangene 500 Mitglieder ein weiteres Mandat zu.
6. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Delegiertenzahl wird auf Grund seiner dem OEPS laut Mitgliederliste gemeldeten Mitgliedern, für die bis Ende des Geschäftsjahres die Mitgliedsbeiträge an den OEPS abgeführt wurden, ermittelt; Stichtag ist der 31. Dezember des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres.
7. Gibt ein Mitglied die für die Delegiertenermittlung notwendigen Unterlagen, vor allem die Mitgliedsbeitragsabrechnung für das abgelaufene Jahr, dem OEPS nicht bis Jahresende bekannt, erhält es ausschließlich seine drei Grundmandate.
8. Einsprüche gegen das Ermittlungsergebnis sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Direktorium einzubringen. Über diese Einsprüche entscheidet das Schiedsgericht gem. § 23, welches binnen zwei Wochen ab Bestellung zu entscheiden hat. Änderungen in der Zuweisung von Delegiertenmandaten, die sich aus der Entscheidung über den Einspruch ergeben, sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung den ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen.
9. Delegierte können nur ordentliche Vereinsmitglieder des jeweiligen PV / LFV sein. Ein Delegierter darf maximal einen weiteren Delegierten vertreten und zwar unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen. Eine Bevollmächtigung Außenstehender ist ausgeschlossen.
10. Präsidenten der PV / LFV und die Direktoriumsmitglieder dürfen nicht als Delegierte entsandt werden.

11. Die Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung vom Direktorium schriftlich mit Zustellnachweis einzuberufen, wobei die Tagesordnung bekannt zu geben und der Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres (§ 17 Abs. 1) anzuschließen sind.
12. Die Delegierten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht ihres PV / LFV auszuweisen.
13. Die ordnungsgemäß geladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
14. Sind weniger als die Hälfte aller möglichen Delegierten anwesend (inklusive Bevollmächtigungen gem. Z 9) anwesend, ist die Generalversammlung auf die Tagesordnung beschränkt. Beschlussfassungen unter dem Titel "Allfälliges" sowie Dringlichkeitsanträge gem. § 13 Abs. 5 sind in diesem Fall nichtig.

§ 12

Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Direktoriums, der ordentlichen Generalversammlung, des Präsidiums, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben und hat innerhalb längstens vier Wochen ab Ausschreibung stattzufinden.
Eine weitere außerordentliche Generalversammlung ist hinsichtlich des gleichen Themas zumindest innerhalb von 12 Monaten nicht möglich.
2. Die Leitung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung obliegt den bisher gewählten Organen (§13 Abs 2).
Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1.1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
 - 1.2. Annahme der Tagesordnung;
 - 1.3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung;
 - 1.4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Direktoriums;
 - 1.5. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters;

- 1.6 Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums;
- 1.7 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers;
- 1.8 Beschlussfassung über die Entlastung des Direktoriums auf Grund des Prüfberichtes und des Antrages der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers;
- 1.9 Wahl des Wahlleiters für die Bestellung eines neuen Direktoriums, der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers oder für allfällige Ergänzungswahlen;
- 1.10 Vornahme der Wahl des Direktoriums für eine Funktionsdauer von vier Jahren und der zwei Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers von zwei Jahren auf Grund eingebrachter Wahlvorschläge;
- 1.11 Durchführung von vorzeitigen Neuwahlen und Ergänzungswahlen;
- 1.12. Enthebung der Mitglieder des Direktoriums, der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers;
- 1.13 Festsetzung der Beiträge; die Beiträge sind für jedes physische Mitglied der von den Mitgliedern erfassten Einzelvereine für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten;
- 1.14 Beschlussfassung über Anträge und Berufungen;
- 1.15 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 1.16 Bestellung eines Sondervertreters gem. § 25 Abs. 1 VerG;
- 1.17 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
2. Die Generalversammlung wird von dem, der Präsident/in geleitet, in dessen/deren Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/Innen.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich mit Zustellnachweis beim Direktorium einzureichen.
4. Anträge gem. Abs. 3 sind allen ordentlichen Mitgliedern umgehend zu übersenden, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung.
5. Dringlichkeitsanträge können, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 14, bei der Generalversammlung gestellt werden, jedoch muss eine 2/3-Mehrheit (66,67 %) für die Zuerkennung der Dringlichkeit zustande kommen.
6. Anträge sind zum Beschluss erhoben, wenn ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50,01 %) zukommt.
7. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (66,67 %).

§ 14

Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den amtierenden Präsidenten der im Österreichischen Pferdesportverband vertretenen Landesfachverbände/PV oder deren Vertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten der Ländlichen Österreich zusammen. Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen wesentlichen Fragen des österreichischen Pferdesports, es gibt die Richtlinien zur durchführenden Tätigkeit des Direktoriums und übt die Aufsicht über dieses aus.
2. Das Präsidium hat mindestens fünfmal jährlich eine Sitzung abzuhalten und wird von der/dem Präsidenten/in des OEPS, bei dessen/deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, sofern 50% der Stimmberechtigungen bei der Abstimmung vertreten sind. Ist die/der PräsidentIn an der Teilnahme der Präsidiumssitzung verhindert, führt den Vorsitz der jeweils älteste Vizepräsident; sind auch sämtliche Vizepräsidenten verhindert, obliegt der Vorsitz jenem PV- bzw. LV-Präsidenten, den die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen; bei Stimmgleichheit führt den Vorsitz der an Lebensjahren Älteste der anwesenden PV- bzw. LV-Präsidenten.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums. Stimmrechte können weitergegeben werden, wobei jedes Präsidiumsmitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben darf.
6. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Präsidiumsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 15

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Überwachung aller Geschäfte des OEPS unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung.

Im Einzelnen kommen dem Präsidium folgende Aufgaben zu:

1. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verbandspolitik.
2. Prüfung der Erfüllung des Verbandszwecks unter Berücksichtigung der Interessen der PV / LFV.
3. Genehmigung der vom Direktorium vorgeschlagenen Geschäftsordnung.
4. Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
5. Prüfung und Genehmigung des vom Direktorium erstellten Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
6. Prüfung des Jahresprogramms, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Verbandszwecks, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Direktoriums.
7. Durchführung der an das Präsidium gerichteten Beschlüsse der Generalversammlung.
8. Überwachung der Verwaltung des Verbandsvermögens.
9. Zustimmung zum Erwerb, zur Verpfändung und zur Veräußerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen, sowie zum Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensanteilen und deren Stilllegung oder Verkauf.
10. Zustimmung zu Beteiligungen gem. § 2 Abs. 18.
11. Überwachung der sonstigen Verbandsführung.
12. Genehmigung der vom Direktorium vorgeschlagenen Bestimmungen der ÖTO und der ÖAPO.
13. Beschlussfassung über die Bestellung und Enthebung von Referenten, Mitgliedern von Ausschüssen und Gremien sowie Organen der Rechtsordnung.
14. Einberufung der Generalversammlung oder a.o. Generalversammlung, wenn es das Wohl des OEPS erfordert.
15. Entscheidung in solchen Angelegenheiten, deren Behandlung das Direktorium dem Präsidium überträgt.
16. Führung des Protokolls jeder Präsidiumssitzung, das bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Eine Kopie dieses Protokolls ist allen Mitgliedern des Präsidiums und dem Generalsekretär binnen zwei Wochen nach Abhaltung der Sitzung zuzustellen.
17. Das Präsidium kann beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Direktorium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus,

so ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Direktoriums einzuberufen.

§ 16

Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1. der/dem Präsidentin/en
 - 1.2. bis zu vier VizepräsidentInnen
 - 1.3. der/dem SchriftführerIn und
 - 1.4. der/dem SchatzmeisterIn.
2. Das Direktorium wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Direktoriums beträgt vier Jahre und währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Direktoriums. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Das Direktorium hat mindestens fünfmal jährlich eine Direktoriumssitzung abzuhalten.
5. Das Direktorium kann zu seinen Sitzungen den Generalsekretär, den Sportdirektor oder weitere Personen einladen.
6. Über Antrag von mindestens drei Direktoriumsmitgliedern, des Rechnungsprüfers bzw. des Abschlussprüfers, des Generalsekretärs oder des Sportdirektors ist eine Direktoriumssitzung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung anzuberaumen, wobei die Antragsteller zu dieser Sitzung zu laden sind.
7. Das Direktorium wird von der/dem Präsidentin/en, bei deren Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Sind auch sämtliche Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Direktoriumsmitglied das Direktorium einberufen.
8. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest 50% der Direktoriumsmitglieder anwesend sind.
9. Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht gezählt.
10. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Direktoriums.
11. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung der/die jeweils nach Lebensjahren ältesten VizepräsidentIn. Sind auch die VizepräsidentInnen verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Direktoriumsmitglied.

12. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Direktoriumsmitglied dem Verfahren widerspricht.
13. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Direktoriumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) oder Rücktritt (Abs. 15).
14. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Direktorium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Direktoriums bzw. Direktoriumsmitglieds in Kraft.
15. Die Direktoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Direktorium, im Fall des Rücktritts des gesamten Direktoriums an das Präsidium zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) bzw. Kooptierung eines Nachfolgers (§15 Abs. 17) wirksam.

§ 17

Aufgaben des Direktoriums

Dem Direktorium unterliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen werden. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
3. Vorbereitung der Generalversammlung.
4. Verwaltung des Verbandsvermögens.
5. Beschlussfassung in allen Fragen des österreichischen Pferdesports, soweit sie nicht an andere Personen oder Gremien übertragen wurden.
6. Vorlage einer Geschäftsordnung hinsichtlich der Führung des Verbandes und der Geschäftsbereiche, einschließlich der Richtlinien zur durchführenden Tätigkeit des Generalsekretärs und des Sportdirektors sowie die Aufsicht über diese Personen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
7. Einrichtung von ständigen oder projektbezogenen Ausschüssen, Referaten und sonstigen Gremien.
8. Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern mit Zustimmung des Präsidiums.

9. Aufnahme, Suspendierung und Lösung des Arbeitsverhältnisses des Generalsekretärs und des Sportdirektors. Die Aufnahme und Lösung der Arbeitsverhältnisse bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
10. Erstellung des Protokolls über jede Direktoriumssitzung, das bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Eine Kopie dieses Protokolls ist allen Mitgliedern des Direktoriums und des Präsidiums sowie dem Generalsekretär binnen zwei Wochen nach Abhaltung der Sitzung zuzustellen.

§ 18

Besondere Obliegenheiten einzelner Direktoriumsmitglieder

1. Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und wird vom Schriftführer bei der Führung der Verbandsgeschäfte unterstützt.
2. Der/die Präsident/in, bei deren Verhinderung der nach Lebensjahren jeweils älteste Vizepräsident oder ein von dem/der Präsident/in im Einzelfall gesondert ermächtigtes Mitglied des Direktoriums vertritt den Verband nach außen.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten ab einer in der Geschäftsordnung definierten Höhe (= Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Schatzmeisters. Im Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/in geht dessen Unterschriftsberechtigung auf den jeweils nach Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten über. Im Falle der Verhinderung der vorgesehenen Organe wird die Vertretungsbefugnis in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Vollmachtserteilungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes sind bei allgemeinen Verbandsfragen von dem/der Präsidenten/in und dem SchriftführerIn, in allen finanziellen Angelegenheiten von dem/der Präsidenten/in und dem Schatzmeister zu unterfertigen.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsidenten/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in der Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Präsidiums oder des Direktoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
6. Der/die Präsidenten/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Direktorium.

7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, der Präsidiums- und der Direktoriumssitzungen.
8. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung vertreten sich der Schriftführer und der Schatzmeister wechselseitig.
10. Rechtsgeschäfte zwischen Direktoriumsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 19

Wahl des Direktoriums

1. Das Direktorium wird für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt.
2. Die ordentlichen Mitglieder können vor einer zur Durchführung von Wahlen einberufenen Generalversammlung Wahlvorschläge an das Direktorium richten. Das Direktorium selbst ist zur Erstellung eines Wahlvorschlages ebenfalls berechtigt. Die Wahlvorschläge sind wie Anträge an die Generalversammlung zu behandeln.
3. In der Generalversammlung ist über die vorgeschlagenen Personen einzeln und jeweils in geheimer Wahl abzustimmen. Die Wahlordnung selbst wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Kann eine Funktion nicht besetzt werden, ist von der Generalversammlung die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Wahl der offenen Funktion zu beschließen, wobei diese außerordentliche Generalversammlung innerhalb von acht Wochen abzuhalten ist.

§ 20

Generalsekretär

1. Dem Generalsekretär obliegt die operative Führung des Verbandes im Bereich der Verwaltung. Er ist dem Direktorium direkt unterstellt.
2. Sein Aufgabengebiet ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Sportdirektor

1. Der Sportdirektor ist zuständig für die sportliche Führung des Verbandes. Er ist dem Direktorium direkt unterstellt.

2. Sein Aufgabengebiet ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer oder der Abschlussprüfer werden in offener Wahl von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer oder der Abschlussprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern oder dem Abschlussprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
3. Der Prüfbericht ist an das Präsidium und an den Generalsekretär zu übermitteln.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 16 Abs. 13 bis 15 sinngemäß.

§ 23

Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist der verbandsinterne Schlichtungsausschuss zuständig. Es handelt sich hierbei um die Schlichtungseinrichtung entsprechend § 8 Abs. 1 VerG 2002.
2. Als Mitglieder der Schlichtungseinrichtung werden die für die Disziplinarkommission bestellten Personen eingesetzt. Der Instanzenzug richtet sich nach den Regeln der Rechtsordnung.
3. Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird in der Rechtsordnung geregelt.

§ 24

Sanktionen

Verstöße gegen Normen des Pferdesports, insbesondere gegen die ÖTO, die ÖAPO oder internationale Regulative werden durch die in der ÖTO genannten Ordnungsmaßnahmen geahndet.

§ 25

Anti-Dopingbestimmungen

Der OEPS unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA).

1. Für den OEPS, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Fachverbands (FEI) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche zuvor genannten Personen, einschließlich der Mitglieder sind daher auch verpflichtet, mit den nationalen Anti-Doping-Organisationen über deren Anforderung in bestmöglicher Weise zusammenzuwirken, insbesondere den Aufforderungen der ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am jeweiligen Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.
2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG 2007 der jeweils gültigen Fassung für das Handeln der Mitglieder, Organe, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des OEPS verbindlich.
3. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des OEPS die Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 4a ADBG 2007 in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Regelungen gemäß §§ 15 und 15a leg.cit. zur Anwendung kommen.
4. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007 in der jeweils gültigen Fassung) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
5. Die Mitgliedsverbände unterwerfen sich ebenfalls den Anti-Dopingregelungen des ADBG 2007 in der jeweils gültigen Fassung und stellen sicher, dass auch ihre Mitglieder und der für sie handelnden Personen den Anti-Dopingregelungen des ADBG 2007 in der jeweils geltenden Fassung vollständig unterwerfen.

§ 26

Integrität im Sport – Play Fair Code

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der OEPS und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen

Werten des Sports. Der OEPS und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportwettbewerben strikt ab. Der OEPS und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von allen Vereinsangehörigen und Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

§ 27

Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Vermögen den PV / LV der einzelnen Bundesländer, sofern diese zu diesem Zeitpunkt gemeinnützig sind, zur Förderung des Pferdesports zu übertragen. Die Aufteilung des Vermögens hat im Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt gemeinnützigen PV / LFV angeschlossenen Einzelmitglieder (Reiter, Fahrer etc.) zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahl gilt der 1. Jänner des Jahres, in dem der Auflösungsbeschluss getroffen wird.
4. Ist zu diesem Zeitpunkt kein einziger PV / LFV gemeinnützig, ist das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
5. Das letzte Direktorium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 VerG 2002).